



KOA 2.135/17-001

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der KRONOS TV GmbH (FN 402283 v beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 GHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „KRONOS TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem Programm „KRONOS TV“ handelt es sich um ein 24-Stunden-Spartenprogramm zu den Themen Börse- und Finanzmärkten. Es besteht aus in erster Linie an konsumorientierte Männer gerichtete Magazine und Dokumentationen, Nachrichten, Wirtschaftsinformationen und Aktuellem mit einem hohen Live-Anteil. Der Anteil an Eigenproduktion beträgt rund 54 %.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.11.2017 stellte die KRONOS TV GmbH den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G. In der Folge konkretisierte bzw. ergänzte die Antragstellerin den Antrag am 06.02.2017.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## 2.1. Zur Antragstellerin

Die KRONOS TV GmbH (ehemals D.A.F. TV GmbH) ist eine zu FN 402283 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter sind Dr. Conrad Heberling (mit einer Stammeinlage von EUR 7.350,-), Wolfgang Rauball (mit einer Stammeinlage von EUR 14.000,-), Jürgen Peindl (mit einer Stammeinlage von EUR 6.825,-) und Nada Ondrusikova (mit einer Stammeinlage von EUR 6.825,-). Geschäftsführer sind Dr. Conrad Heberling und Nada Ondrusikova. Wolfgang Rauball ist deutscher Staatsbürger. Sämtliche andere Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die D.A.F. TV GmbH veranstaltete das Fernsehprogramm „DAF“ über Satellit aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 08.05.2014, KOA 2.135/14-011. Am 13.04.2016 legte die D.A.F. TV GmbH die Zulassung aufgrund des über das Vermögen der ehemaligen Muttergesellschaft – der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG – eröffneten Insolvenzverfahrens zurück.

Am 29.06.2016 fand eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages statt und wurden die oben bereits erwähnten Gesellschafter ins Firmenbuch eingetragen. Weiters änderte sich der Firmenname mit Firmenbucheintragung vom 09.07.2016 von D.A.F. TV GmbH in KRONOS TV GmbH.

Kein Gesellschafter der Antragstellerin ist Inhaber einer Zulassung nach dem AMD-G. Die Gesellschafter der Antragstellerin sind an keiner juristischen Person beteiligt, welche Zulassungsinhaberin nach dem AMD-G ist.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse hinsichtlich der Geschäftsanteile.

## 2.2. Programm

„KRONOS TV“ ist als ein 24-Stunden-Spartenprogramm zu den Themen Börse- und Finanzmärkten geplant. Es besteht aus in erster Linie an konsumorientierte Männer gerichtete Magazine und Dokumentationen, Nachrichten, Wirtschaftsinformationen und Aktuellem mit einem hohen Live-Anteil.

Das Programm richtet sich an die ambitionierte, vorwiegend männliche Konsum- und Stil-Avantgarde und die obere Mittelschicht ab 25 Jahre.

Der Anteil der Eigenproduktion beträgt rund 54 %, bestehend aus 33 % des Programmumfangs in der Daytime (von 06:00 Uhr bis 01:00 Uhr) und 21 % in der Nighttime (von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Weitere Programminhalte werden zugekauft, wobei die ZDF Enterprises GmbH und die Mediashop Holding GmbH die größten Zulieferer sind.

Geplant sind folgende Formate:

- KRONOS TV Magazine (Beispiele):
  - Mode-Magazine für den Mann, der Wert auf Äußeres legt: Selbstbewusst, neue Strömungen & Trends für breite männliche Zielgruppen, d.h. den Everyday-Manager, Health-Hedonist, Self-Designer, Work-Life-Venturist, den Freizeit-Stylisten
  - Gesundheits-Magazine im Sinne von Fitness, Health, Pflege, Ästhetik und Äußeres

- Genuss-Magazine für die Freizeit, Urlaub, Reisen, Abenteuer, Grillen, Kochen, Auto, Musik, u.v.m.
- KRONOS News:
  - Männeraffine News aus Österreich, Deutschland und der Welt.
  - Kurze, rasche Erzählformen à la Twitter und Co.
  - Übergang zu den soften Themen wird fließend: Unter social media wer den human-touch-stories erscheinen, die über YouTube-Channel oder auf Vox-Pops / VJ-Beiträge bebildert werden. Persönliche Kommentare, die jeweils mit Einspielern polarisieren und zur Diskussion beitragen
- Primetime:
  - Hochwertige und spannende US- und internationale Dokumentationen
  - Breites Spektrum an modernen Infotainment-Formaten
  - Viele deutsche Erstaussstrahlungen
  - Themen: Wissenschaft, Technik, Geschichte, Weltall, Gesellschaft, Forschung, Innovationen und Mystery

Für alle Sendungen soll das KRONOS TV Credo gelten:

*„Gleichzeitig modern international und pfiffig, begleitet der Sender den Tag und den Zuschauer: Vom Frühstücksfernsehen zum coffee table viewing, vom background matinee zum abendlichen couch potato-Fernsehen. Alles mit einem hohen Informations -und Unterhaltungswert gleichermaßen und bewusst, ohne zu überfordern.“*

### **2.3. Angaben zur Verbreitung**

Die KRONOS TV GmbH plant das Programm über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 GHz, Polarisation horizontal, zu verbreiten.

### **2.4. Angaben zur Verbreitungsvereinbarung**

Die KRONOS TV GmbH und die ORS comm GmbH & Co KG haben eine Vereinbarung zur Satellitenverbreitung des Programms „KRONOS TV“ abgeschlossen. Die ORS comm GmbH & Co KG hat den Abschluss einer Verbreitungsvereinbarung mit der KRONOS TV GmbH zugesichert.

### **2.5. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Der Geschäftsführer sowie Gesellschafter der Antragstellerin Dr. Conrad Heberling verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Fernsehveranstaltung und –vermarktung. In Österreich hat er zuletzt das Programm „Austria 9“ gegründet und fünf Jahre lang veranstaltet. Zuletzt war er Vorstandsvorsitzender der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG und Geschäftsführer der D.A.F. TV GmbH, welche das Programm „DAF“ etwa zwei Jahre lang veranstaltet hat. Die Gesellschafterin Nada Ondrusikova ist Eigentümerin und Geschäftsführerin von Voguish TV. Voguish TV produziert ein Lifestyle-Format, das wöchentlich auf fünf Rundfunkprogrammen (PULS4, RTL, VOX, SIXX und SAT1) in vier Ländern (Österreich, Deutschland, Schweiz, Slowakei) ausgestrahlt wird. Der Gesellschafter Jürgen Peindl war Chefredakteur der PULS4 ProSiebenSat.1 Gruppe. Er war verantwortlich für den Auf- bzw. Ausbau und die Nachrichtensendungen und ist heute als geschäftsführender Gesellschafter der TV-Produktionsfirma Die Meinungsmacher GmbH tätig.

Dr. Conrad Heberling wird die Letztverantwortung für den Sendebetrieb sowie die Produktion und Zusammenstellung des gesamten Programms innehaben. Er wird die Etablierung des geplanten Programms am österreichischen Markt vorantreiben. In der Anfangsphase plant die Antragstellerin 10 bis 15 Mitarbeiter - inklusive der Geschäftsführung – für den Sendebetrieb ein. Sämtliche Mitarbeiter sollen über Erfahrung in der TV-Veranstaltung und -vermarktung, in der Produktion und Technik verfügen. Nada Ondrusikova führt neben Dr. Conrad Heberling die operativen Geschäfte. Jürgen Peindl wird der Antragstellerin sein Know-How und auch Arbeitsleistung zur Verfügung stellen. Er wird insbesondere die Produktion von Nachrichten, Livesendungen und Magazinen übernehmen und leiten sowie als für diese Bereiche verantwortlicher Chefredakteur zur Verfügung stehen. Zudem soll Jürgen Peindl die programmliche Mitverantwortung über diese Bereiche übernehmen.

Die Antragstellerin plant, auf dem bereits durch die Deutsches Anleger Fernsehen AG geschaffenen Netzwerk aus Contentlieferanten, Wirtschaftsexperten, Studios, Werbekunden etc. aufzubauen. Das geplante Verwaltungsbüro und das Studio der Antragstellerin befinden sich am Sitz der Antragstellerin in 1030 Wien, Rennweg 17/5, OG. Dort werden alle Teile des geplanten Programms produziert, andere Teile aus dem zugelieferten Content ausgewählt und zusammengestellt.

Die Antragstellerin ist mit einem Eigenkapital in der Höhe von EUR 6.000.000,- ausgestattet und hat keine offenen Verbindlichkeiten. Der Gesellschafter der Antragstellerin Wolfgang Rauball hat den Betrag von EUR 6.000.000,- auf einem Treuhandkonto zugunsten der Antragstellerin erlegt. Gemäß Treuhandvereinbarung vom 29.6.2016 zwischen dem öffentlichen Notar Dr. Guido Schwab als Treuhänder, Wolfgang Rauball als Investor und der Antragstellerin hat der Treuhänder den erlegten Geldbetrag über jederzeit mögliche schriftliche Aufforderung der Gesellschaft im Ganzen oder in von der Antragstellerin schriftlich bekanntzugebenden beliebigen Teilbeträgen an die Antragstellerin zu überweisen. Die Anfangsinvestitionen und die Kosten des laufenden Sendebetriebs können von der Antragstellerin daher ohne Fremdmittel getragen werden. Die laufende Finanzierung der Rundfunkveranstaltung erfolgt durch die Vermarktung von Werbezeiten (klassische Werbespots), Sponsoring und Werbeformen wie split-screening sowie durch allfällige Förderungen der öffentlichen Hand. Es soll vornehmlich österreichische TV-Werbung im Wirtschaftsbereich ausgestrahlt werden. Es wurde ein Businessplan der nächsten vier Jahre vorgelegt, wobei laut Einnahmen-Ausgaben Rechnung ab dem Jahr 2019 eine positive Bilanz erreicht werden soll.

Das geplante Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

### **„Niederlassungsprinzip**

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) *Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

(3) – (7) [...]

### **Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen**

§ 4. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

(2) *Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

(3) *Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

(4) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*
- 3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*
- 4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*
- 5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
  - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,*
  - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie*

*Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;*

*6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;*

*7. das geplante Redaktionsstatut.*

*(5) – (6) [...]*

### **Erteilung der Zulassung**

*§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

*(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.*

*(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.*

*(4) – (9) [...]"*

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die Antragstellerin ist somit gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G in Österreich zulassungspflichtig.

Die Gesellschafter der Antragstellerin sind österreichische bzw. deutsche Staatsbürger. Den Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 iVm Abs. 5 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine gemäß § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang war insbesondere die langjährige Tätigkeit des Geschäftsführers der Antragstellerin Dr. Conrad Heberling als leitender Mitarbeiter diverser Rundfunkveranstalter maßgeblich sowie der Umstand, dass die Antragstellerin bereits über eine Satellitenzulassung in Österreich verfügt hat und zwei Jahre lang das Programm „D.A.F.“ veranstaltet hat. Ausgehend von der Erfahrung der beteiligten Personen bei der Veranstaltung eines Fernsehprogramms erscheint es realistisch, dass die Antragstellerin in der Lage sein wird, dauerhaft ein Satellitenfernsehprogramm zu produzieren und die durch die Satellitenverbreitung des Programmes entstehenden Kosten auch durch Mehreinnahmen (in Form erhöhter Werbeeinnahmen) abzudecken. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin über eine Investitionssumme in der Höhe von EUR 6.000.000,- verfügt, welche von

dem Gesellschafter Wolfgang Rauball zu treuen Händen erlegt wurde. Dieser Betrag kann zur Deckung der Anfangsinvestition sowie der laufenden Sendekosten herangezogen werden.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben über die Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin verweist insofern auf die von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG getroffene Vereinbarung vom 29.06.2016.

Die übrigen erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies u.a. die Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil an Eigenproduktion) wurden vorgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat die Antragstellerin schließlich glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird.

Die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 AMD-G ist gelungen, zumal auch in diesem Zusammenhang auf die langjährige Erfahrung der Antragstellerin in der Veranstaltung eines Kabelfernsehprogramms sowie den Umstand, dass es sich bei der geplanten Verbreitung über Satellit nur über eine weitere Verbreitung der schon bisher verbreiteten Programminhalte handelt, verwiesen werden kann.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

## **4.2. Versorgungsgebiet (Satellit)**

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/17-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. Juni 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

**Zustellverfügung:**

1. KRONOS TV GmbH, zHdn. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG , Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, office@h-i-p.at, **amtssigniert per E-Mail**